

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste **— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

A. Zielsetzung

Aufhebung der Beschränkung der Stahlausfuhren in die Vereinigten Staaten von Amerika.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 5. Oktober 1989 — 121 (421) — 651 09 — Au 119/89 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Die Verordnung wurde am 30. September 1989 im Bundesanzeiger Nr. 185 verkündet.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 5 verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 19. Juli 1989 (BAnz. Nr. 139 a vom 28. Juli 1989), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. August 1989 (BAnz. S. 3925), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht, in den Vorbemerkungen („Anwendung der Ausfuhrliste“) und in der Ausfuhrliste selbst wird Teil III mit allen Angaben gestrichen.
2. In Teil I wird Nummer 3001 wie folgt geändert:

a) In der Unternummer b werden die Worte „und Leistungen bis 3 t pro Charge und Kessel erbringen“ gestrichen.

b) In Unternummer b 2 werden nach den Worten „Hochleistungsschwebstoff-Filter der Klasse S“ die Worte „(vgl. DIN 24 184 Nr. 6 in der jeweils gültigen Fassung)“ eingefügt.

3. In Teil II, Abschnitt XV, wird die Warennummer 7204 50 900 mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Die Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — liberalisiert zum 1. Oktober 1989 die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika, da das Selbstbeschränkungsabkommen EG-USA mit dem 30. September 1989 ausläuft. Darüber hinaus wird die Genehmigungspflicht für Abfallblöcke aus nichtlegiertem Stahl aufgehoben.
2. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgenommenen Liberalisierungsmaßnahmen führen zu einem Fortfall von Genehmigungen und damit zu einem Wegfall an Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Wirtschaftskreisen, der jedoch kaum beziffert werden kann und keinen Einfluß auf die Preisgestaltung haben wird. Veränderungen in den Ausfuhrmengen sind durch die Liberalisierung nicht zu erwarten, da die Ausfuhrquoten in letzter Zeit nicht voll genutzt wurden.

B. Im einzelnen

Artikel 1

1. Nummer 1

Aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und den Vereinigten Staaten von Amerika wurde die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen aus der EG in die USA Selbstbeschränkungsregelungen unterworfen. Hierzu hatten der Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die nachstehend aufgeführte Rechtsakte (und daran anknüpfende Rechtsfolgeakte) erlassen:

Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 des Rates vom 21. Oktober 1982 über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. EG Nr. L 307 S. 3), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3709/85 des Rates vom 10. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 355 S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2823/86 des Rates vom 11. September 1986 (ABl. EG Nr. L 262 S. 1);

Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS der Kommission vom 28. Oktober 1982 über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. EG Nr. L 307 S. 27), in der Fassung der Entscheidung Nr. 3713/85/EGKS der Kommission vom 11. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 355 S. 155), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2827/86/EGKS der Kommission vom 11. September 1986 (ABl. EG Nr. L 262 S. 12);

Verordnung (EWG) Nr. 60/85 des Rates vom 9. Januar 1985 über die Beschränkung der Ausfuhr von Stahlrohren nach den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. EG Nr. L 9 S. 13), ergänzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2355/85 des Rates vom 6. August 1985 (ABl. EG Nr. L 222, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3711/85 des Rates vom 10. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 355 S. 100).

Die genannten Rechtsakten sehen Ausfuhrbeschränkungen für die betroffenen Stahlerzeugnisse in Form einer Höchstmengenregelung nur bis einschließlich 30. September 1989 vor, so daß die Beschränkungen zum 1. Oktober 1989 aufzuheben sind.

2. Nummer 2

In Unternummer 3001 b werden die Worte „und Leistungen bis 3 t pro Charge und Kessel erbringen“ gestrichen, da sich dieses Definitionselement nur auf

die ganzen Laboratoriums- und Produktionsanlagen der Unternummer 3001 a beziehen kann.

In Unternummer 3001 b 2 werden zur Erläuterung der Hochleistungsschwebstoff-Filter der Klasse S die entsprechenden DIN-Normen hinzugefügt.

3. Nummer 3

In Übereinstimmung mit der Empfehlung der Kommission vom 23. Dezember 1974 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über den Warenverkehr mit Schrott und ähnlichen Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 38 S. 19) wird die Ausfuhrüberwachung für Abfallblöcke, bestehend aus nichtlegiertem Stahl, aufgehoben.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

